

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

N. 96.

Sonnabend, den 16. August

1890.

Auf Folium 184 des Handelsregisters für die Stadt, die Firma **Heckel & Rockstroh** in Eibenstock betreffend, ist heute verlaublich worden, daß die offene Handelsgesellschaft aufgelöst und Herr **Richard Julius Rockstroh** aus der Firma, welche von Herrn **Otto Paul Heckel** in unveränderter Weise allein fortgeführt wird, ausgeschieden ist.

Eibenstock, am 15. August 1890.

Königliches Amtsgericht.

J. B.: **Vorzig**, Aff.

T.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1890 sind Nr. 22, 23 und 24 erschienen und enthalten unter Nr. 1910: Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage; Nr. 1911: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweitigen Rechtspflege vorerwähnter antheilmäßigen Kosten; Nr. 1912: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres; Nr. 1913: Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsichtnahme an Rathsstelle aus.

Eibenstock, am 11. August 1890.

Der Stadtrath.

J. B.: **Hirschberg**.

Wsch.

Bekanntmachung.

Nach § 3 des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, ist an Sonn-, Fest- und Bußtagen jeder öffentliche Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kauf- und Gewerbläden, mit Ausnahme des Verkaufes von Arzneimitteln, Brod und weißer Bäckermare, während der Gottesdienststunden untersagt, insbesondere sind auch die **Schaufenster geschlossen zu halten und zwar so, daß von außen die Verkaufsgegenstände nicht sichtbar sind.**

Da nun die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß namentlich die letztere Bestimmung gar nicht beachtet wird, so bringen wir dieselbe hierdurch in Erinnerung mit dem Bemerkten, daß etwaige Zuwiderhandlung, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark beziehentlich mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird.

Eibenstock, den 11. August 1890.

Der Stadtrath.

J. B.: **Hirschberg**.

Wsch.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in letzterer Zeit die vorgekommenen Wohnungsänderungen nicht zur Anzeige gebracht worden sind.

Da nun in allernächster Zeit eine allgemeine Revision des gesammten Meldewesens stattfinden wird, so nimmt der unterzeichnete Stadtrath hiermit Veranlassung, sämtliche Einwohner auf **das Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betr.**, vom 8. November 1883, mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß nach diesem Regulativ jede Veränderung in den Aufenthaltsverhältnissen eines Einwohners — Anzug, Fortzug, Umzug — zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark bez. entsprechender Haftstrafe binnen drei Tagen an Rathsstelle anzuzeigen ist.

Sofern vorgekommene Veränderungen in den Aufenthaltsverhältnissen noch nicht zur Anzeige gekommen sein sollten, werden die Meldepflichtigen hiermit aufgefordert, das Versäumte alsbald nachzuholen, widrigenfalls die bei der allgemeinen Revision vorgefundenen Unregelmäßigkeiten mit den zu Gebote stehenden Strafen geahndet werden müßten.

Eibenstock, am 11. August 1890.

Der Stadtrath.

J. B.: **Hirschberg**.

Wsch.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Verschiebung der Abreise des Kaisers nach Rußland, welche auf Mittwoch Abend bestimmt festgesetzt war, auf Donnerstag den 14. d. M. Nachmittags, wurde nach den Vorträgen des Reichskanzlers von Caprivi u. des Finanzministers Dr. Miquel beschlossen. Es scheinen also wichtige und bringende Regierungsgeschäfte dafür bestimmend gewesen zu sein. Insbesondere dürften die Steuerreformpläne des neuen preussischen Finanzministers die Aufmerksamkeit des Kaisers in hohem Maße in Anspruch nehmen.

— Das Programm der Kaiserreise nach Rußland ist das folgende: Donnerstag 10 Uhr Abends Abfahrt von Kiel, am 17. d. Ankunft in Reval und

Ausschiffung daselbst. Von dort werden sich der Kaiser und Prinz Heinrich nebst dem Gefolge zu den russischen Wandern begeben, um vom 18. bis 22. August an denselben Theil zu nehmen. Am 23. August findet danach die Wiedereinschiffung auf „Hohenzollern“ und „Irene“ in Kronstadt und die Abfahrt nach Memel statt, und von dort nach Ankunft am 25. August die Reise nach Odgen zu den Wandern des ersten Korps. Am 27. August Nachmittags wird dann die Wiedereinschiffung in Pillau und die Abreise von dort nach Kiel erfolgen, wo beide Schiffe am 28. August Abends eintreffen, und von wo der Kaiser an demselben Abend die Rückreise nach Berlin antritt.

— Der Kriegsminister General von Werdy hat in diesen Tagen seine Urlaubreise beendet und wird seine dienstlichen Funktionen wieder übernehmen.

Obwohl die Rücktrittsgerüchte in der letzten Zeit verstummt waren, scheint man in gewissen Kreisen den Rücktritt des verdienten Offiziers vom Ministerposten doch noch für möglich zu halten. So läßt ein Berliner Blatt sich aus Stuttgart schreiben: „Hier ist die Rede davon, daß General von Werdy, falls er von dem Amte des Kriegsministers zurücktritt, kommandirender General des württembergischen Armeekorps werden würde. Personen, welche den jetzigen Kriegsminister kennen, würden diese Wahl für eine außerordentlich glückliche halten, sehr dazu geeignet, gewisse Mängelheiten, welche in neuerer Zeit entstanden und in der Presse, allerdings zu sehr aufgebauscht, wiederholt erörtert wurden, für die Zukunft auszuschließen. Hier in Süddeutschland, wo die „Strammheit“ den Leuten nicht so gewohnt ist,

Holz-Versteigerung auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

Im Drechsler'schen Gasthose in Wildenthal sollen

Donnerstag, den 21. August 1890,
von Vormittags 9 Uhr an

die auf den Schlägen der Abtheilungen: 19, 32, 63, 75, 83, 89, sowie von Brücken in den Abtheilungen: 3, 5, 8, 10, 11, 13, 18, 20, 21, 23 bis 33, 63, 70, 71, 73, 75, 78 bis 80, 82 bis 86 aufbereiteten **Nutz-Hölzer**, und zwar:

33	Stück harte Klöcher von 13—54 Centimeter Oberstärke, 2 bis 2,5 M. lang,
2484	weiche „ „ 13—15 „ „
5018	„ „ 16—22 „ „
2442	„ „ 23—29 „ „
488	„ „ 30—36 „ „
115	„ „ 37—72 „ „
252	„ „ 13—15 „ „
834	„ „ 16—22 „ „
677	„ „ 23—29 „ „
147	„ „ 30—36 „ „
25	„ „ 37—43 „ „
3161	„ Stangenklöcher „ 8—12 „ „
233	„ „ 8—12 „ „
140	„ „ Derbstangen „ 8 „ „
200	„ „ „ 10—12 „ „
203	„ „ „ 13—15 „ „

sowie ebendasselbst

Freitag, den 22. August 1890,
von Vormittags 9 Uhr an

nachverzeichnete **Brenn-Hölzer**, als:

5	Raummeter harte	Brennscheite,	in den obengenannten Abtheilungen,
431	weiche	Brennküppel,	
167	„	Aeste und	
66	„	Stöcke,	

in den Schlägen der Abtheilungen: 23, 42, 51, 56, 72 und 75,

in großen und kleinen Posten

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelber können an beiden Tagen vor Beginn der Auktion berichtigt werden.

Die in den Abtheilungen: 28 bis 32 und 63 lagernden Hölzer sind für die Werke im Schwarzwasserthale, diejenigen in Abtheilung 89 für die Werke im Wilschthale und sämtliche Hölzer nach Eibenstock und in's Wildenthal günstig zur Abfuhr gelegen.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Forstmeister.

**Königliche Forstrevierverwaltung Wildenthal und
Königliches Forstrentamt Eibenstock,**

am 12. August 1890.

Uhlmann.

Wolfram.